



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VIII/0097 Beschlussdatum: 19.12.2024
Beschluss-Nr.: STV 4/10/2024

Gegenstand: Festlegung des Termins zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Stadtpräsident

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	05.12.2024	12	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	19.12.2024	35	-	-	-	beschlossen

Neubrandenburg, 20.11.2024

gez. Thomas Gesswein
Stadtpräsident

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024,270) in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 Landes- und Kommunalwahlgesetz vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V 2010, 690), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154, 183) werden durch die Stadtvertretung folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Tag der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wird auf den 11.05.2025 festgelegt.
2. Der Tag einer möglichen Stichwahl wird auf den 25.05.2025 festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus den Festlegung der Wahltermine an sich ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Für die Oberbürgermeisterwahl sowie für eine mögliche Stichwahl sind Aufwendungen in Höhe von 70.000 € im Haushalt 2025 einzuplanen. Durch Zusammenlegung mit der Landratswahl kann sich dieser Betrag erheblich reduzieren.

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung:

Begründung:

Durch den Rücktritt des Oberbürgermeisters werden Neuwahlen notwendig. Diese sind gem. § 45 Abs. 3 Satz 3 spätestens fünf Monate, nachdem die Wahlleitung die Notwendigkeit der Neuwahl festgestellt hat, durchzuführen. Der genaue Termin ist gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 LKWG M-V von der Stadtvertretung festzulegen.

Am 11.05.2025/25.05.2025 finden bereits Landratswahlen statt. Es empfiehlt sich, die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ebenfalls auf diesen Termin zu legen. Er liegt innerhalb der Fünf-Monats-Frist des § 45 Abs. 3 Satz 3 LKWG und ist somit grundsätzlich geeignet. Durch die Verbindung mit der Landratswahl wird es für die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zu einer erheblichen Kostenreduzierung kommen. Zudem ist die Wahlbeteiligung bei verbundenen Wahlen erfahrungsgemäß höher.